

STATUTEN DES VEREINS „VEREIN ACOUSTIC LAKESIDE“

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein Acoustic Lakeside“. Die Statuten des Vereins sowie dessen etwaige Nebensatzung und die gesetzlichen Bestimmungen sind Grundlagen aller Aktivitäten.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Altendorf und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 ZWECK

- (1) Der Zweck des Vereines ist, Musik aller Stilrichtungen in Form von akustischen Darbietungen zu pflegen, zu verbreiten und zu fördern, ihre Ausübung durch Musiker*innen und Musikgruppen zu ermöglichen, sowie öffentliche Konzerte und Lesungen zu organisieren und abzuhalten. Damit soll der Verein einen Beitrag zur regionalen Kulturvielfalt und -entwicklung leisten sowie Nischenmusik fördern und einem breiten Publikum zugänglich machen.
Durch die ehrenamtliche Tätigkeit im Verein wird vor allem jungen Menschen die Chance gegeben, Verantwortung zu übernehmen und einen aktiven Beitrag zur Kulturarbeit in der Region zu leisten und sich persönlich weiterzuentwickeln.
Ebenso soll der Verein sowohl andere Vereine als auch karitative Tätigkeiten aktiv und passiv unterstützen.
Die Tätigkeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar diesen Zwecken.
- (2) Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Veranstaltung von jährlich einem ein- oder mehrtägigen, ordentlichen, öffentlichen Konzert/Festival
 - b) fallweise Veranstaltung von außerordentlichen Konzerten
 - c) Lesungen
 - d) Workshops
 - e) Diskussionsveranstaltungen
 - f) informative Zusammentreffen
 - g) Kontakte und Verbindungen zu Vereinen gleicher Tendenz
 - h) Kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit

- i) Verfassen, Anfertigen und Herausgabe von Publikationen
 - j) Austauschtreffen und gemeinsame Aktionen mit anderen Kulturakteur*innen und –initiativen
 - k) Einrichtung eines Gerät- und Materialbestandes
 - l) Einrichtung und Betrieb einer Website und sonstiger elektronischer Medien
 - m) nach Notwendigkeit Betrieb eines Vereinslokals für organisatorische und inhaltliche Tätigkeiten
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Erträge aus vereinseigenen Veranstaltungen und Unternehmungen (Eintritte, Teilnahmegebühren, Ausschank, Standgebühren, Verkauf von Kunstprodukten, Merchandising-Artikeln u.a.)
 - b) Mitgliedsbeiträge
 - c) öffentliche und private Förderungen und Subventionen
 - d) Sponsorenbeiträge
 - e) Werbeeinnahmen
 - f) Spenden, Sammlungen, letztwillige Verfügungen
 - g) Vermögensverwaltung (Zinsen, andere Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung u.a.)
 - h) sonstige Zuwendungen

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann unter Angabe von berechtigten Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer*innen des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein außerordentliches Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Mitglieder, die länger als zwei Jahre keine aktive Vereinsarbeit mehr geleistet haben, werden vom Vorstand schriftlich (per Brief oder E-Mail) gefragt, ob noch Interesse an einer Vereinsmitgliedschaft und aktiver Vereinstätigkeit besteht. Erhält der Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen keine Rückmeldung, wird die Mitgliedschaft beendet. Ein Wiedereintritt ist jederzeit möglich.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (7) Die außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von ihnen im Mitgliedsantrag festgelegten Höhe verpflichtet.

§ 8 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer*innen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer*innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss einer*eines oder mehrerer Rechnungsprüfer*innen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss gerichtlich bestellter Kurator*innen (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per Brief oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Postadresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die Rechnungsprüfer*innen (Abs. 2 lit. d) oder durch gerichtlich bestellte Kurator*innen (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau*der*Obmann, bei Verhinderung deren*dessen Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- h) Ratifizierung einer etwaigen Nebensatzung.

§ 11 VORSTAND

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des §5 Abs.3 Vereinsgesetz und besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Der Vorstand besteht zumindest aus der 1. Festivalleitung (Obfrau*Obmann) und der 2. Festivalleitung (Obfrau*Obmann Stellvertretung), der Teamleitung Finanzen (Kassier*in) und der Teamleitung Vereinsleben & Mitglieder (Schriftführer*in). Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind die Rechnungsprüfer*innen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin* eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, die*der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von der 1. Festivalleitung (Obfrau*Obmann), bei Verhinderung von der 2. Festivalleitung (Obfrau*Obmann Stellvertretung), schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der 1. Festivalleitung (die*der Obfrau*Obmann), bei Verhinderung die 2. Festivalleitung (Obfrau*Obmann Stellvertretung). Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer Nachfolge wirksam.

§ 12 AUFGABEN DES VORSTANDS

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis;
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags/Budgets, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - c) Beschlussfassung über das Budget/den Jahresvoranschlag;
 - d) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
 - e) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - f) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - g) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
 - h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied verantwortet einen oder mehrere Bereiche in der Organisation und bildet ein Team aus mehreren Vereinsmitgliedern, die im jeweiligen Bereich unterstützen und mitgestalten.
- (3) Der Vorstand entscheidet selbstständig, welches Vorstandsmitglied welchen Bereich verantwortet.
- (4) Die Bereiche werden wie folgt aufgeteilt und werden bei der Generalversammlung beschlossen:
 - 1. Festivalleitung (Obfrau*Obmann)
 - 2. Festivalleitung (Obfrau*Obmann Stv.)
 - Vereinsleben & Mitglieder (Schriftführung)
 - Finanzen (Kassier*in)
 - Booking & Produktion
 - Design & Kommunikation
 - Ticketing
 - F&B (Food & Beverage)
 - Infrastruktur & Logistik
 - Areal & Security

- (5) Jedem der oben angeführten Bereiche wird ein Budget zugeteilt. Es obliegt dem jeweils für diesen Bereich zuständigen Vorstandsmitglied, dieses Budget zu verwalten und darüber zu verfügen.
- (6) Das beschlossene Budget ist ausschließlich für den jeweiligen Bereich zu verwenden.
- (7) Wird das Budget in einem Bereich überschritten, hat das verantwortliche Vorstandsmitglied unverzüglich den Vorstand zu informieren.
- (8) Ist in einem Bereich ein Budgetüberschuss vorhanden, kann dieser durch einen Beschluss im Vorstand mit einfacher Mehrheit für einen anderen Bereich verwendet werden.
- (9) Geplante Investitionen und Ausgaben, die nicht in der Budgetplanung berücksichtigt wurden und das Budget überschreiten, müssen im Vorstand besprochen und beschlossen werden.

§ 13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- (1) Die 1. Festivalleitung (Obfrau*Obmann) führt die laufenden Geschäfte des Vereins mit Unterstützung der aktiv mithelfenden Vereinsmitglieder.
- (2) Die 1. Festivalleitung (Obfrau*Obmann) vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der 1. Festivalleitung (Obfrau*Obmann) und der Teamleitung Vereinsleben & Mitglieder (Schriftführer*in), in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der 1. Festivalleitung (Obfrau*Obmann) und der Teamleitung Finanzen (Kassier*in). Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist die 1. Festivalleitung (Obfrau*Obmann) berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Die 1. Festivalleitung (Obfrau*Obmann) führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Die Teamleitung Vereinsleben & Mitglieder (Schriftführer*in) führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Die Teamleitung Finanzen (Kassier*in) ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder treten an dessen Stelle in gleichwertiger Verantwortung die restlichen Mitglieder des Vereinsvorstandes.

§ 14 RECHNUNGSPRÜFER*INNEN

- (1) Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.
- (5) Die Rechnungsprüfer*innen müssen keine Vereinsmitglieder sein. Als Rechnungsprüfer*innen können auch juristische Personen bestellt werden.

§ 15 SCHIEDSGERICHT

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter*in schriftlich namhaft macht. Nach Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter*innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur* zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgesagten das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Person zur Abwicklung zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.